



Fahren mit Erdgas/Biogas
Sauber und günstig

Antragsformular Förderprämie Privatkunden und Firmen

Förderprogramm

Antragsformular Erdgasfahren – Kunden Nr.

Antragssteller/Kunde

Firma
Strasse
PLZ/Ort
MWST-Nr.



Kontaktperson

Vorname Name
Telefon Mobile
E-Mail

Fahrzeug

Marke/Typ Fahrzeug Farbe
Stamm-Nr. Chassis-Nr.
Schild-Nr. Händler

Förderbeitrag / Verpflichtung

Wir profitieren von einem einmaligen Förderbeitrag von CHF 3'500.--. Im Gegenzug verpflichten wir uns, Werbekleber mit dem Logo „Erdgas/Biogas“ für die Dauer von zwei Jahren anzubringen, sowie wann immer möglich Tankstellen der Erdgas Obersee zu benutzen. (Die genauen Bedingungen finden Sie auf Seite 2, Punkt 3)

Ich benötige die Aufkleber in grün/schwarz grün/weiss alles in weiss

Den einmaligen Förderbeitrag bitte auf folgendes Konto überweisen

Post Bank

IBAN-Nummer (Konto-, Clearing-Nummer)

Datum Unterschrift.....

Bitte ausgefülltes Formular sowie eine Kopie des Fahrzeugausweises an die Erdgas Obersee senden oder via Email an erdgasfahren@erdgasobersee.ch. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach Einreichung aller Unterlagen.

Förderbeitrag bestätigt von Erdgas Obersee AG:

Datum Unterschrift.....

Vertragsbestimmungen

Vorbemerkung

Die Vereinbarung kann nur mit Fahrzeughaltern / Fahrzeughalterinnen abgeschlossen werden, die im Versorgungsgebiet der Erdgas Linth AG (nachstehend ELAG genannt)

Glarus Nord, Glarus Süd und Glarus

oder in Ausnahmefällen der angrenzenden Region wohnen und ihr Fahrzeug aktuell in Jona, Niederurnen und in Siebnen und ab Eröffnung in Netstal betanken.

1. Zweck der Vereinbarung

Die Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten zwischen der ELAG und dem Fahrzeughalter / der Fahrzeughalterin betreffend Förderung von Erdgasfahrzeugen.

2. Zahlung für Werbeaufschrift und Treibstoff

2.1. Die EOAG bezahlt dem Kunden beim Neukauf eines Erdgasfahrzeuges total CHF 3'500. — CHF 2'000. — in bar und CHF 1'500. — als Treibstoffrückerstattung. Der Kunde verpflichtet sich wenn immer möglich unsere Tankstellen zu nutzen.

2.2. Der Fahrzeughalter / die Fahrzeughalterin erhält ab einer Summe von CHF 300.— mittels des Formulars „Rückvergütung Tankstellenquittung“ und den Originalkassabons die ausgewiesenen Bezüge von Erdgas rückvergütet. Die Frist für die Rückerstattung beträgt zwei Jahre.

Für die Rückvergütung der Treibstoffkosten können aktuell nur Kassenbons geltend gemacht werden, welche die Bezüge bei:

- BP Tankstelle, Rütistr. 16, Rapperswil-Jona
 - Migrol Tankstelle, St. Gallerstrasse 101, Rapperswil-Jona
 - BP und Shell Tankstelle an der A3 in Niederurnen
 - Shell Tankstelle, Glarnerstr. 77, Siebnen
 - Socar Tankstelle in Netstal ab Ende 2015
 - Rüedi Rüssel Tankstelle, Gewerbestrasse 2, Reichenburg ab Frühling 2016
 - AVIA Tankstelle, Zürcherstrasse, Uznach ab Ende 2016
- belegen.

2.3. Der Fahrzeughalter / die Fahrzeughalterin verpflichtet sich für die Dauer der Vereinbarung auf dem Erdgasfahrzeug Werbekleber mit dem Logo „Erdgas/Biogas“ anzubringen (1 x linksseitig, 1 x rechtsseitig, 1 x rückseitig, Masse: 2mal 20 x 11 cm und 1 mal 31 x 16.5 cm.). Die Anbringung der Werbekleber ist mit einem Foto zu dokumentieren.

3. Dauer und Inkrafttreten der Vereinbarung

3.1. Die Vereinbarung dauert 2 Jahre ab Inverkehrsetzung des Fahrzeuges.

3.2. Bei vorzeitiger Vertragsauflösung erstattet der Fahrzeughalter / die Fahrzeughalterin der EOAG pro rata temporis den Betrag zurück. Der Verkauf des Autos in einem Gebiet ausserhalb der unter Punkt 1 genannten Region sowie das ausser Betrieb setzen des Fahrzeuges (Unfall etc.) gilt als Vertragsauflösung und muss der EOAG umgehend gemeldet werden

4. Allgemeine Vertragsklauseln, anwendbares Recht, Gerichtstand

- 4.1. Pro Fahrzeug wird nur einmal ein Förderbeitrag ausbezahlt. Eine Kumulation von Beiträgen anderer Werke ist nicht zulässig.
- 4.2. Mündliche Nebenanreden zu dieser Vereinbarung existieren nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 4.3. Sollte sich eine Bestimmung dieser Vereinbarung als ungültig, nichtig oder undurchführbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Bestimmung wird durch eine andere, nach Form und Inhalt gültige Bestimmung ersetzt, welche dem Zweck und dem Gehalt der rechtsunwirksamen Bestimmung so nahe als möglich kommt.
- 4.4. Die Vereinbarung untersteht dem schweizerischen Recht. Als Gerichtstand wird Rapperswil-Jona vereinbart.
- 4.5. Diese Vereinbarung wird in zwei Exemplaren ausgefertigt. Beide Parteien erhalten je ein Exemplar.